

## Nutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Objekte in der Gemeinde Grambin

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Andy Seidel	<i>Datum</i> 16.12.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeindevertretung Grambin (Vorberatung)	13.02.2025	N
Gemeindevertretung Grambin (Entscheidung)	25.02.2025	Ö

### Sachverhalt

Die Gemeinde Grambin möchte die Nutzung des Gemeideraumes durch Dritte ausdrücklich ermöglichen. Hierzu wurde eine Nutzungs- und Entgeltordnung erstellt.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grambin beschließt die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung des gemeindeeigenen Raumes, Ernst-Thälmann-Straße 31, in der vorliegenden Fassung.

### Anlage/n

1	Entgeltordnung öffentlich
2	Nutzungsvertrag öffentlich
3	Nutzungsvertrag - mit Änderungen Finanzausschuss öffentlich
4	Nutzungs- und Entgeltordnung öffentlich

## Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt		x	Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?			Folgekosten		

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

---

Bürgermeister/in

Siegel

---

stellv. Bürgermeister/in

## **Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeineneigener Räume in der Gemeinde Grambin**

Aufgrund des § 44 Abs. 2 Pkt. 1 Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz  
M-V wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung Grambin vom 14.01.2025 folgende  
Entgeltordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

- 1) Für die Nutzung gemeineneigener Räume und den damit verbundenen sanitären Anlagen, den Eingangsbereich, die Zuwegung und die Freiflächen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Die Gemeinde Grambin gibt folgende Räumlichkeiten zur Nutzung an unter § 2 Abs. 1 genannten Personen frei:  
Gemeinderaum Ernst-Thälmann-Straße 31, 17375 Grambin

### **§ 2**

#### **Gebührenschuldner**

- 1) Die Nutzung der unter § 1 aufgeführten Räume ist, soweit nicht für Veranstaltungen der Gemeinde in Anspruch genommen, Vereinen und Bürgern der Gemeinde zu besonderen Anlässen gestattet.  
Eine Überlassung für gewerbliche und parteipolitische Veranstaltungen (wenn verfassungsrechtlich zugelassen) ist zugelassen.
- 2) Zur Zahlung der Gebühren sind die Gebührenschuldner verpflichtet, sind mehrere Personen verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 3) Nutzungsverträge, einmalige Vergabe von Räumlichkeiten durch Beauftragte der Gemeinde für Personen nach § 2 Abs. 1 richten sich nach dieser Satzung.
- 4) Die Nutzungswünsche sind rechtzeitig beim Bürgermeister anzumelden.  
Über die Vergabe wird nach zeitlichem Eingang bzw. nach Dringlichkeit entschieden.  
Ausnahmefälle zu dieser Satzung beschließen der Bürgermeister und der Stellvertreter.  
Die Gemeindevorvertretung ist davon in Kenntnis zu setzen.

### **§ 3**

#### **Gebührentarife**

- 1) Für die Gebührenschuldner nach § 2 Abs. 1 gelten folgende Sätze:

	pro Stunde	Tagespreis
Gemeinderaum	10 €	80 €

- 2) Bei gewerblicher Nutzung ist der zweifache Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 zu zahlen.

**§ 4**  
**Gebührenbefreiung, -ermäßigung**

1)

Auf Antrag kann der Bürgermeister bestimmten Gruppen und Vereinen, deren Arbeit besonders förderungswürdig und gemeinnützig ist und die Nutzung keinen gewinnorientierten Charakter hat, eine Nutzungsgebührenermäßigung gewähren oder die Nutzungsgebühr erlassen.

**§ 4**  
**Sonstige Bestimmungen**

- 1) Übergabe und Übernahme der Räumlichkeiten haben schriftlich zu erfolgen.
- 2) Die dem Nutzer überlassenen Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Nutzung durch den Nutzer zu reinigen.  
Reinigungs- und Entsorgungskosten von Müll und anderen Dingen gehen in voller Höhe zu Lasten des Veranstalters.
- 3) Die Nutzungsgebühren sind 10 Tage vor Nutzung das Konto der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Am Stettiner Haff bei der Sparkasse Uecker-Randow, IBAN DE33 1505 0400 3240 0000 31; BIC: NOLADE21PSW oder der Deutschen Kreditbank IBAN DE90 1203 0000 0000 3820 51; BIC BYLADEM1001 unter Angabe des Verwendungszweckes "Nutzungsvertragsnummer" zu überweisen.
- 4) Der Gebührenschuldner übernimmt die Haftung für alle Schäden, die der Gemeinde an den genutzten Räumlichkeiten während der Nutzung entstehen.  
Der Gebührenschuldner verzichtet auf Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grambin, 25.02.2025

S.Stein  
Bürgermeisterin

(Siegel)

Zwischen

der Gemeinde Grambin  
vertreten durch die Bürgermeisterin der Gemeinde  
Frau Simone Stein  
- Nutzungsüberlasser -

und

.....  
.....  
.....  
- Nutzer -

wird folgender

## **Nutzungsvertrag**

**Nr.: V-2025-\_\_\_\_\_**

abgeschlossen.

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Die Gemeinde Grambin gestattet o. g. Nutzer die Benutzung folgender gemeindliche Anlagen:

Gemeinderaum Ernst-Thälmann-Straße 31, 17375 Grambin

- (2) Die Nutzung der Anlagen schließt die Benutzung der dazugehörigen Nebenräume, wie z. B. Toiletten u. a., ein.  
(3) Der Nutzer verpflichtet sich, den Nutzungsgegenstand ausschließlich zum, in dieser Nutzungsvereinbarung genannten Zweck, zu nutzen.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Die Einrichtung wird dem Nutzer für folgenden Zweck überlassen:

.....

- (2) Eine Überlassung an Dritte ist durch den Nutzer nicht gestattet.

### **§ 3 Benutzungszeit**

- (1) Der Gemeinderaum wird dem Nutzer

am ..... von ..... Uhr bis ..... Uhr überlassen.

- (2) Der Nutzer hat nach Ende der Veranstaltung das Mietobjekt besenrein zu übergeben.

#### **§ 4 Widerruf**

- (1) Bei einem Verstoß gegen die in dieser Vereinbarung genannten Bestimmungen oder bei Nichteinhaltung übernommener Verpflichtungen haben die Nutzer einen Widerruf der Benutzungsberechtigung zu erwarten.

#### **§ 5 Aufsicht**

- (1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Person stattfinden. Sie ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich. Der Nutzer hat der Gemeinde Grambin die verantwortliche Person zu benennen. Die verantwortliche Person ist Herr/ Frau .....

#### **§ 7 Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Gebäude, Räume und Gegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Begehung des Umfeldes der hinter dem Begegnungszentrum befindlichen Teiche erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzer ist für die Sicherheit von Personen eigenständig verantwortlich.

#### **§ 8 Versicherung**

- (1) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

## **§ 9 Nutzungsentgelt**

Für die Nutzung des Mietobjekts ist ein Entgelt in Höhe von

pro Stunde	Tagespreis
<u>10,00 €</u>	<u>80,00 €</u>

.....

zu entrichten.  
Die Endreinigung ist auf Kosten des Nutzers durchzuführen.

Der Betrag ist 10 Werkstage vor dem Nutzungstermin auf das Konto der  
Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“  
bei der Sparkasse Uecker-Randow,

IBAN DE90 1203 0000 0000 3820 51;  
BIC: BYLADEM1001  
unter Angabe der "Nutzungsvertragsnummer" zu überweisen

Grambin, den .....

.....  
Gemeinde Grambin

.....  
Nutzer

Zwischen

der Gemeinde Grambin  
vertreten durch die Bürgermeisterin der Gemeinde  
Frau Simone Stein  
- Nutzungsüberlasser -

und

.....  
.....  
.....  
- Nutzer -

wird folgender

## **Nutzungsvertrag**

**Nr.: V-2025-\_\_\_\_\_**

abgeschlossen.

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Die Gemeinde Grambin gestattet o. g. Nutzer die Benutzung folgender gemeindliche Anlagen:

Gemeinderaum Ernst-Thälmann-Straße 31, 17375 Grambin

- (2) Die Nutzung der Anlagen schließt die Benutzung der dazugehörigen Nebenräume, wie z. B. Toiletten u. a., ein.  
(3) Der Nutzer verpflichtet sich, den Nutzungsgegenstand ausschließlich zum, in dieser Nutzungsvereinbarung genannten Zweck, zu nutzen.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Die Einrichtung wird dem Nutzer für folgenden Zweck überlassen:

.....

- (2) Eine Überlassung an Dritte ist durch den Nutzer nicht gestattet.

### **§ 3 Benutzungszeit**

- (1) Der Gemeinderaum wird dem Nutzer

am ..... von ..... Uhr bis ..... Uhr überlassen.

- (2) Der Nutzer hat nach Ende der Veranstaltung das Mietobjekt gereinigt zu übergeben.

### **§ 4 Widerruf**

- (1) Bei einem Verstoß gegen die in dieser Vereinbarung genannten Bestimmungen oder bei Nichteinhaltung übernommener Verpflichtungen haben die Nutzer einen Widerruf der Benutzungsberechtigung zu erwarten.

### **§ 5 Aufsicht**

- (1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Person stattfinden. Sie ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich. Der Nutzer hat der Gemeinde Grambin die verantwortliche Person zu benennen. Die verantwortliche Person ist Herr/ Frau .....

### **§ 7 Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Gebäude, Räume und Gegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

### **§ 8 Versicherung**

- (1) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

## **§ 9 Nutzungsentgelt**

Für die Nutzung des Mietobjekts ist ein Entgelt in Höhe von

pro Stunde	Tagespreis
10,00 €	80,00 €

---

.....

.....

zu entrichten.

Die Endreinigung ist auf Kosten des Nutzers durchzuführen.

Eine Heizkostenpauschale ist im Einzelfall zu leisten.

Der Betrag ist 10 Werkstage vor dem Nutzungstermin auf das Konto der  
Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“  
bei der Sparkasse Uecker-Randow,

IBAN DE90 1203 0000 0000 3820 51;  
BIC: BYLADEM1001  
unter Angabe der "Nutzungsvertragsnummer" zu überweisen

Grambin, den .....

.....  
Gemeinde Grambin

.....  
Nutzer

**Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung  
gemeineeigener Räume in der Gemeinde Grambin**

vom 25.02.2025

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr**

- 1) Für die Nutzung gemeindeeigener Räume und den damit verbundenen sanitären Anlagen, den Eingangsbereich, die Zuwegung und die Freiflächen werden Gebühren nach dieser Entgeltordnung erhoben.
- 2) Die Gemeinde Grambin gibt folgende Räumlichkeiten zur Nutzung an unter § 2 Abs. 1 genannten Personen frei:  
**Gemeinderaum Ernst-Thälmann-Straße 31, 17375 Grambin**

**§ 2**

**Gebührenschuldner**

- 1) Die Nutzung der unter § 1 aufgeführten Räume ist, soweit nicht für Veranstaltungen der Gemeinde in Anspruch genommen, Vereinen und Bürgern der Gemeinde zu besonderen Anlässen gestattet.  
Eine Überlassung für gewerbliche und parteipolitische Veranstaltungen (wenn verfassungsrechtlich zugelassen) ist zugelassen.
- 2) Zur Zahlung der Gebühren sind die Gebührenschuldner verpflichtet, sind mehrere Personen verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 3) Nutzungsverträge, einmalige Vergabe von Räumlichkeiten durch Beauftragte der Gemeinde für Personen nach § 2 Abs. 1 richten sich nach dieser Satzung.
- 4) Die Nutzungswünsche sind rechtzeitig beim Bürgermeister anzumelden.  
Über die Vergabe wird nach zeitlichem Eingang bzw. nach Dringlichkeit entschieden.  
Ausnahmefälle zu dieser Satzung beschließen der Bürgermeister und der Stellvertreter.  
Die Gemeindevertretung ist davon in Kenntnis zu setzen.

**§ 3**

**Gebührentarife**

- 1) Für die Gebührenschuldner nach § 2 Abs. 1 gelten folgende Sätze:

	<b>pro Stunde</b>	<b>Tagespreis</b>
<b>Gemeinderaum</b>	<b>10 €</b>	<b>80 €</b>

- 2) Bei gewerblicher Nutzung ist der zweifache Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 zu zahlen.
- 3) Bei der Schlüsselübergabe erfolgt die Abnahme persönlich durch den Bürgermeister.

**§ 4**

**Gebührenbefreiung, -ermäßigung**

1)

Auf Antrag kann der Bürgermeister bestimmten Gruppen und Vereinen, deren Arbeit besonders förderungswürdig und gemeinnützig ist und die Nutzung keinen gewinnorientierten Charakter hat, eine Nutzungsgebührenermäßigung gewähren oder die Nutzungsgebühr erlassen.

### § 5

#### **Sonstige Bestimmungen**

- 1) Übergabe und Übernahme der Räumlichkeiten haben schriftlich zu erfolgen.
- 2) Die dem Nutzer überlassenen Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Nutzung durch den Nutzer zu reinigen. Reinigungs- und Entsorgungskosten sind durch den Nutzer zu tragen.
- 3) Die Nutzungsgebühren sind 10 Tage vor Nutzung auf das Konto der Stadt Eggensin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Am Stettiner Haff bei der Sparkasse Uecker-Randow, IBAN DE33 1505 0400 3240 0000 31; BIC: NOLADE21PSW oder der Deutschen Kreditbank IBAN DE90 1203 0000 0000 3820 51; BIC BYLADEM1001 unter Angabe des Verwendungszweckes "**Nutzungsvertragsnummer**" zu überweisen.
- 4) Der Gebührenschuldner übernimmt die Haftung für alle Schäden, die der Gemeinde an den genutzten Räumlichkeiten während der Nutzung entstehen.  
Der Gebührenschuldner verzichtet auf Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde.

### § 5

#### **Inkrafttreten**

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grambin, 25.02.2025

S.Stein  
Bürgermeisterin

(Siegel)